

Beazley | Privatsammlungen



Inhaltsverzeichnis

4	Definitionen
7	Ihr Versicherungsvertrag – Vertragsinformationen
10	Wichtige Informationen zu Ihrer Police
13	Allgemeine Bedingungen
16	Allgemeine Ausschlüsse
19	Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung
21	Sektion Eins – Schmuck und Uhren
25	Sektion Zwei – Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerobjekte



Danke, dass Sie sich für Beazley entschieden haben

Ich freue mich, dass Sie sich für Beazley als Versicherer Ihrer persönlichen Wertgegenstände entschieden haben.

Diesem Dokument beigefügt finden Sie Ihre Versicherungspolice. Als spezialisiertes Versicherungsunternehmen mit langjähriger Erfahrung in der Erfüllung der Bedürfnisse unserer Kunden auf der ganzen Welt verfügen wir über Niederlassungen in Europa, den USA, Kanada, Lateinamerika und Asien. Beazley arbeitet eng mit bekannten Versicherungsmaklern zusammen und strebt danach, einen hervorragenden Versicherungs- und Schadenservice zu bieten.

Beazley ist einer der führenden Versicherer bei Lloyd's of London, wo wir sechs Syndikate verwalten. Diese Police ist unter den Syndikate 2623 und 623 versichert. Alle Syndikate von Lloyd's werden von A.M. Best mit A und von Standard & Poor's mit A+ bewertet.

Bitte lesen Sie Ihre Versicherungsunterlagen sorgfältig durch, um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz Ihren Anforderungen entspricht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Broker, der Ihnen gerne weiterhilft.

Vielen Dank, dass Sie Ihre Versicherung bei Beazley abgeschlossen haben.

Adrian Cox

Chief Executive Officer

Cheeney



Definitionen

Die fettgedruckten Begriffe haben im gesamten Text dieselbe Bedeutung. Definitionen von Schlüsselwörtern oder Ausdrücken, die in den **Formulierungen** dieser **Police** verwendet werden, sind unten aufgeführt.

Antrag Der von Ihnen mündlich oder schriftlich gestellte Versicherungsantrag,

der Angaben über Sie und alle für Sie oder das Eigentum

massgebenden Details sowie alle wesentlichen Informationen enthält, die für den von **Ihnen** beantragten Versicherungsschutz relevant sind.

Bewohner Eine oder mehrere Personen, die mit Ihrer Zustimmung die Nacht im

Wohngebäude verbringen.

Broker Der Versicherungsvermittler, der diese Versicherung in Ihrem Namen

veranlasst hat

Diebstahl / Versuchter Diebstahl

Einbruch, Raub und **einfacher Diebstahl**. Unter Diebstahl wird auch die Verwendung von Originalschlüsseln oder -codes, Magnetkarten u. Ä. verstanden, sofern der Täter durch Einbruch, Raub oder einfachen Diebstahl in deren Besitz gelangt ist. Ebenso fallen darunter Verlust oder Schäden aus Diebstahl unter Androhung oder Einsatz von Gewalt gegen versicherte Personen oder Fälle, in denen Versicherte aufgrund von Tod, Bewusstlosigkeit oder eines Unfalls nicht in der Lage sind, Widerstand zu leisten.

Einfacher

Diebstahl Diebstahl, der weder unter Einbruch noch unter Raub fällt

Elementarschäden Verlust oder Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=

Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag,

Erdrutsch.

Erdbeben Erschütterung, Zittern oder Beben der Erdoberfläche, die durch

natürliche seismische Kräfte verursacht werden.

Familie Jedes Mitglied Ihrer Familie, das ständig im Wohngebäude lebt oder

ganztags einer Ausbildung nachgeht (einschliesslich Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern), Verlobte, Mitbewohner, Haushaltsangestellte oder

Partner, nicht jedoch Mieter oder Untermieter.

Kunstwerke und Antiquitäten

Jeder Gegenstand, der einen anerkannten Sammler- oder Kunstwert hat

und Ihnen gehört, mit Ausnahme von **Schmuck und Uhren**. Eingeschlossen sind u. a. Wandteppiche, Läufer, Möbel, Gemälde, Radierungen, Manuskripte, Skulpturen, Porzellan, Gold, Silber sowie vergoldete und versilberte Gegenstände, Kunstobjekte, zeitgenössische

Kunst, Uhren, Barometer und sonstige Sammlerobjekte.

Marktwert Der Preis, den ein kaufwilliger Käufer dem verkaufswilligen Verkäufer mit

Eigentumsrecht an dem Ort zahlen würde, an dem sich das Objekt unmittelbar vor dem Verlust nach einer angemessenen Zeit für die Vermarktung befand. Dabei ist die Marktsituation für Objekte dieser Art, Grösse, Zustands und Herkunft sowie bei Kunstwerken, dem Stellenwert

innerhalb des Gesamtwerks des Künstlers zu berücksichtigen.

Definitionen

Nachtrag Eine Änderung an den Versicherungsbedingungen, die in Ihrer

Police dokumentiert ist.

Nicht vereinbart Ohne vereinbarten Wert von Ihnen im Antrag oder mündlich

angegebene individuelle Gegenstände, Paare oder Sätze, welche

von uns in Ihrer Police nicht erwähnt werden.

Police Die Police ist Teil dieses Versicherungsvertrages und enthält

Informationen über Sie, den Versicherungsort, die

Versicherungssummen, den Selbstbehalt, etwaige Nachträge,

die Vertragsdauer, die Sektionen, die auf diesen

Versicherungsvertrag Anwendung finden.

Sammlerobjekte Privatsammlungen seltener, einzigartiger oder neuer Artikel von

persönlichem Interesse (z. B. Puppen, Waffen, Modelleisenbahnen) einschliesslich Memorabilia.

Schmuck und

Uhren Edelsteine, Perlen, Uhren oder Gegenstände aus Gold, Silber

oder anderen Edel- oder Halbedelmetallen und/oder

Gegenstände, die daraus bestehen, die dazu bestimmt sind, am Körper getragen zu werden, und die Ihnen oder Ihren bei Ihnen

wohnenden Familienangehörigen gehören.

Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein

Selbstbehalt Der in der Police oder im Nachtrag angezeigte Betrag, den Sie

im Schadenfall pro Ereignis selbst zu zahlen haben.

Sie/Ihr(e)/

Versicherter Eine oder mehrere Personen, die in Ihrer **Police** genannt werden,

 $und\ s\"{a}mtliche\ Mitglieder\ ihrer\ \textbf{Familie}\ und\ die\ Hausangestellte(n),$

die ständig im Wohngebäude leben.

Unbewohnt Ihr Wohngebäude gilt als unbewohnt, wenn es für übliche

Wohnzwecke nicht ausreichend möbliert ist oder sich trotz ausreichender Möblierung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen voraussichtlich oder tatsächlich kein **Bewohner** darin

aufhält.

Vereinbart Von Ihnen individuell angegebene Gegenstände, die von uns mit

einem vereinbarten Wert in Ihrer Police erwähnt werden.

Vereinbarten

Wert Der zwischen Ihnen und uns vereinbarte Wert, der ausschliesslich

für den Zweck dieser Versicherung gilt. Wir geben keine Zusicherungen ab, dass diese Werte den **Zeitwert** oder eine

andere Wertgrundlage darstellen.

Versicherungssumme Der genannte Höchstbetrag der pro Sektion und/oder

Einzelgegenstand in der Police aufgeführt ist.

Vertragsdauer Die in der Police angegebene Laufzeit der Versicherung.

Vertragstext Der formelle Wortlaut der Versicherung.

VVG Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

(SR 221.229.1)



Definitionen

Wir/uns/unser Versicherungsträger/ Versicherer A F Beazley Syndicates 2623/623 von Lloyd's of London.

Wohngebäude

Der private Wohnsitz sowie **Aussengebäude** für private Zwecke am in der **Police** angegebenen Versicherungsort.



Vertragsinformationen

A. Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: «Versicherungsnehmer») sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: «Versicherer») mit folgendem Sitz bzw. Adresse und Rechtsform:

Lloyd's: Versicherer, London Hauptsitz in: London / Grossbritannien

> One Lime Street London EC3M 7HA Grossbritannien

Zweigniederlassung für die Schweiz:

Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz

Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern

- **B.** Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's **Brokers** abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d. h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt schweizerisches Recht. Grundlage für den Versicherungsvertrag bilden der Antrag bzw. die Police, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das VVG.
 - Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.
- D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.
- E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Vertragsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Vertragsdauer entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilverlust oder -schaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.



Vertragsinformationen

F. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen .

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der in der Offerte bzw. **Police** aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag wird für die in der **Police** oder Offerte genannte Laufzeit abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne Weiteres an dem in der Offerte bzw. **Police** festgesetzten Tag. Der Versicherungsnehmer kann zudem den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der **Police** vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Versicherungsnehmer kann zudem nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kündigen, spätestens aber 14 Tage ab Kenntnisnahme von der von den **Versicherern** geleisteten Auszahlung. Die **Versicherer** können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der **Police** vereinbarten Kündigungsfrist beenden.

Die Versicherer können den Vertrag nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der von den Versicherern zu erbringender Auszahlung erfolgt. Die Versicherer können den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer erhebliche Gefahrentatsachen beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt hat; das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht. Die Versicherer können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Versicherer darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die Versicherer können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz gesetzter Nachfrist nicht nachkommt, oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer. Die Auflistung der abschliessend. Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kunden- und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Swiss Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer stimmt zu und ermächtigt die **Versicherer** hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur **Antrag**sprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über Vertragsabwicklung, Inkasso sowie Schadenverlauf, bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Zustandekommen unabhängig Ermächtigung ailt vom des Vertrages. Versicherungsnehmer hat das Recht, von den Versicherern und deren Generalbevollmächtigtem die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.



Vertragsinformationen

Datenschutzhinweis - Ihre personenbezogenen Daten

Zur Bereitstellung Ihrer Police und Ihres Versicherungsschutzes sowie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erheben und verwenden wir erforderliche Daten über Sie. Zu diesen Daten gehören unter anderem Ihr Name, Ihre Adresse und Ihre Kontaktdaten sowie alle anderen Informationen, die wir im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, den Sie in Anspruch nehmen, über Sie sammeln. Diese Informationen können auch sensiblere Daten enthalten, z. B. Informationen über Ihren Gesundheitszustand und etwaige Vorstrafen.

Unter bestimmten Umständen holen wir Ihre Zustimmung ein, um bestimmte, **Sie** betreffende Datenkategorien zu bearbeiten (z. B. sensible Daten über **Ihre** Gesundheit und etwaige Vorstrafen). In den Fällen, in denen Ihre Zustimmung erforderlich ist, werden **wir Sie** gesondert darum bitten. **Sie** müssen **Ihre** Zustimmung nicht erteilen und können diese jederzeit zurückziehen. Falls **Sie Ihre** Zustimmung jedoch nicht erteilen oder diese zurückziehen, so könnte dies einen Einfluss auf die Bereitstellung des Versicherungsschutzes zu Ihren Gunsten haben, **uns** daran hindern, den Versicherungsschutz zu Ihren Gunsten aufrecht zu erhalten oder **Ihre** Schadenfälle zu bearbeiten.

Das Prinzip von Versicherungen funktioniert so, dass **Ihre** Daten gelegentlich an Dritte im Versicherungssektor weitergegeben und von diesen genutzt werden können, z. B. Versicherer, Vertreter oder **Broker**, Rückversicherer, Schadenregulierer, Subunternehmer, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden zur Verhinderung und Feststellung von Betrug und Straftaten sowie Pflichtversicherungsdatenbanken. **Wir** geben **Ihre** personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit dem von **uns** gewährten Versicherungsschutz und in dem gesetzlich erforderlichen oder zulässigen Umfang weiter.

Angaben zu weiteren Personen, die Sie uns zur Verfügung stellen

Wenn **Sie uns** oder **Ihrem** Vertreter oder **Broker** Angaben zu weiteren Personen machen, müssen **Sie** diese bitten, diesen Hinweis zu lesen.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten sind unserer vollständigen Datenschutzerklärung entnehmen, die online auf unserer Website oder in anderen Formaten auf Anfrage erhältlich sind.

Kontaktaufnahme und Ihre Rechte

Sie haben Rechte in Bezug auf die Daten, die wir über Sie speichern, einschliesslich des Rechts auf Zugang zu Ihren Daten. Falls Sie Ihre Rechte ausüben, über die Verwendung Ihrer Daten sprechen oder eine Ausfertigung unserer vollständigen Datenschutzerklärung anfordern möchten, kontaktieren Sie uns bitte unter DPO@beazley.com oder kontaktieren Sie Ihren Broker, der Ihnen die Versicherung vermittelt hat.



Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Diese **Police** und alle **Nachträge** bilden eine Einheit und stellen zusammen den Versicherungsvertrag zwischen **Ihnen** und **Ihrem Versicherer** dar.

In der **Police** finden **Sie** die Sektionen, die **Sie** ausgewählt haben, sowie die für **Sie** gültigen **Versicherungssummen**. Dies ist **Ihr** Versicherungsnachweis, den **Sie** auch für die Schadenanmeldung benötigen. Als Gegenleistung für **Ihre** Prämienzahlung (und von **Ihnen** zu entrichtende allfällige Steuern) gewähren wir **Ihnen** für Schadenereignisse während der **Vertragsdauer** die Deckung gemäss den in **Ihrer Police** genannten Sektionen.

Es ist wichtig, dass **Sie** die **Police** lesen, nachdem **Sie** sie erhalten haben, um sicherzustellen, dass **sie Ihren** Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.

Die **Police** besteht aus verschiedenen Sektionen. Es ist wichtig, dass:

- Ihnen klar ist, welche Sektionen Sie gewählt haben und eingeschlossen haben wollen;
- Sie verstehen, was in jeder Sektion abgedeckt ist und was nicht;
- **Sie** sich über **Ihre** Obliegenheiten gemäss jeder Sektion und gemäss der Versicherung als Ganzes im Klaren sind.

Bitte wenden **Sie** sich umgehend an **Ihren Broker**, falls die **Police** unrichtige Angaben enthält oder **Sie** Fragen haben.

Die aufgeführten **Versicherer** haften nur für sich selbst und nicht gegenseitig füreinander. Die Haftung der **Versicherer** in dieser **Police** ist auf den Prozentsatz, die Sektionen der Deckung und den Teil des Risikos beschränkt, die für den jeweiligen Versicherer angegeben sind.

Änderungen, über die wir informiert werden müssen

Die uns von Ihnen auf Ihrem Antrag oder über zusätzliche Fragebögen übermittelten Informationen sind wichtig und dienen der Beurteilung, Einschätzung und Annahme dieser Versicherung. Sie müssen daher sicherstellen, dass sämtliche Informationen richtig sind und Sie keine Informationen zurückhalten. Sie müssen Ihrem Broker alle Aktualisierungen, Änderungen oder Ergänzungen der Informationen mitteilen, die Sie uns gegeben haben.

Wir geben Ihnen Bescheid, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf Ihre Versicherung haben und, wenn ja, ob sie zu einer Änderung der Bedingungen und/oder der Prämie Ihrer Police führen. Wenn Sie uns nicht über Veränderungen informieren, kann dies Auswirkungen auf Schäden haben, die Sie anmelden, oder dazu führen, dass Ihre Versicherung ungültig wird.

Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Umzüge

- 1. Bei Umzügen innerhalb der **Schweiz** und des Fürstentums Liechtensteins gilt die Versicherung auch während des Umzugs und am neuen **Wohnort**.
- 2. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt die Versicherung mit **Ihrem** Wegzug aus der **Schweiz**. Die Versicherung gilt nicht auf dem Transport.
- 3. **Sie** sind verpflichtet, uns innert 30 Tagen über **Ihren** Umzug zu informieren. **Wir** sind berechtigt, die Bedingungen und/oder die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das in der **Police** genannte Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr zu zahlenden Raten als gestundet.



Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Änderung der Prämientarife

Ändern sich Prämien, Regelungen zum **Selbstbehalt** oder Deckungssummen bei **Elementarschäden**, können **wir** die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben **Ihnen** die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Stimmen **Sie** der Änderung nicht zu, können **Sie** die Kündigung mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs für den gesamten Vertrag oder den von der Anpassung betroffenen Teil aussprechen. Die Kündigung wird als rechtzeitig eingetroffen und gültig erachtet, wenn **wir sie** spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres erhalten.

Falls ein Bundesamt die Änderung für eine gesetzlich geregelte Deckung anordnet, ist keine Kündigung möglich.

Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt an dem in der **Police** angegebenen Datum. Der Vertrag wird für die in der **Police** festgelegte Laufzeit geschlossen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diese Versicherung gegenüber Ihrem Broker innert 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Versicherungsunterlagen oder zu Beginn des Versicherungszeitraums zu widerrufen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Eine Rückerstattung der gesamten Prämie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle ausgestellten Dokumente zurückgegeben und keine Schäden angemeldet werden.

Beendigung oder Erneuerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor **Ablauf** schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die **Versicherung** am aufgeführten Tag.

Beendigung bei Eigentümerwechsel

- 1. Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- 2. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3. Der **Versicherer** kann den Vertrag innert 14 Tagen ab Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Beendigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den **Vertrag** kündigen. Die **Versicherer** müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei **Ihnen**. Der nicht verbrauchte Anteil der Prämie wird **Ihnen** erstattet.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, kündigen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den Versicherern vorbehalten, die Prämie nicht auszuzahlen. Im Teilschadenfall wird Ihnen der nicht verbrauchte Anteil der Prämie erstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr Bestand hatte.



Wichtige Informationen zu Ihrer Police

Prämienerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen **Vertragsdauer** aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene **Vertragsdauer** entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die **Versicherer** infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die **Versicherer** die Versicherungsleistung für einen Teilverlust oder schaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

Gerichtsstand

Bei einem Rechtsstreit akzeptieren die Versicherer die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz ihrer Administration für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder am Wohnsitz des Versicherten in der Schweiz. Der Lloyd's Generalbevollmächtigte für die Schweiz ist bevollmächtigt, alle unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit zu vertreten. Statt gegen die Versicherer zu klagen, kann die Klageschrift auch gegen ihn gerichtet werden.

Rechtswahl

Diese Versicherung unterliegt dem VVG.

Beschwerden

Unser Ziel ist, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrer Police umgehend, effizient und fair geregelt werden. Wir verpflichten uns, Ihnen stets den bestmöglichen Service zu bieten. Falls Sie Fragen oder sonstige Anliegen zu Ihrer Police oder zur Bearbeitung eines Schadens haben, sollten Sie sich zunächst an Ihren Broker wenden. Bitte geben Sie in Ihrer Korrespondenz immer die Nummer Ihrer Police und/oder die Schadennummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann. Falls Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Lloyd's-Generalbevollmächtigten in der Schweiz wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Graham West,

Lloyd's General Representative für die Schweiz, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, Schweiz

Tel.: +41 (0)44 266 60 70 Fax: +41 (0)44 266 60 79

E-Mail: graham.west@lloyds.com

Wenn **Sie** mit der endgültigen Entscheidung der oben angeführten Partei nicht zufrieden sind oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung **Ihrer** Beschwerde keine endgültige Entscheidung erhalten haben, sind **Sie** berechtigt, **Ihre** Beschwerde an den Ombudsmann der Privatversicherung zu richten. Kontaktdaten:

Hauptsitz und Büro für Deutsch sprechende Personen:

Ombudsmann der Privatversicherung, In Gassen 14, Postfach 181, 8024 Zürich, Schweiz

Tel.: +41 (0)44 211 30 90 Fax: +41 (0)44 212 52 20

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Das oben dargelegte Beschwerdeverfahren gilt unbeschadet Ihrer gesetzlichen Rechte.



Allgemeine Bedingungen

Sie haben folgende Obliegenheiten. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten können wir:

- 1. eine von **uns** aus dieser Versicherung geleistete Zahlung kürzen;
- 2. Ihre Prämie erhöhen;
- 3. Ihre Versicherungsbedingungen anpassen,
- 4. Ihren Versicherungsschutz beenden; oder
- 5. Ihre Versicherung kann ungültig werden.

Sie haben folgende Pflichten gemäss Versicherungsvertrag:

- 1. **Sie** müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Ihr Eigentum vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.
- 2. Sie müssen uns so bald wie möglich unterrichten, wenn Sie:
 - Ihr Wohngebäude nicht mehr als Ihren dauerhaften privaten Wohnsitz benutzen;
 - das Wohngebäude für mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage unbewohnt lassen.
 Nach Eingang dieser Meldung haben wir die Möglichkeit, die Bedingungen dieser Versicherung zu ändern.
- 3. Bevor Sie mit Umbaumassnahmen, Erweiterungen, Renovierungen oder anderen baulichen Massnahmen an den Gebäuden beginnen, müssen Sie Ihren Broker in Kenntnis setzen, wenn die geschätzten Kosten dieser Baumassnahmen mindestens CHF 100'000 betragen. Ihr Broker muss spätestens 30 Tage vor Baubeginn informiert werden, jedenfalls aber noch bevor Sie schriftliche Verträge für die Baumassnahmen abschliessen. Sie müssen uns dies nicht mitteilen, wenn Sie lediglich renovieren. Nach Eingang dieser Meldung haben wir die Möglichkeit, die Deckung zurückzuziehen, zu ändern oder zu beschränken.
- 4. Sie müssen uns über jede Änderung der Angaben informieren, die Sie auf Ihrem Antrag oder zusätzlichen Fragebögen übermittelt haben, soweit dieser Einfluss auf die Einschätzung des Risikos oder auf die Prämienhöhe haben können. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Informationen Sie uns mitteilen müssen, wenden Sie sich bitte an Ihren Broker.

Wasserleitungen

Sie sind verpflichtet:

- a) Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate auf **Ihre** Kosten jederzeit in einwandfreiem Zustand zu halten;
- b) verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen;
- c) das Einfrieren von Wasserleitungen durch geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Schäden zu verhindern, und Sie müssen, solange das Wohngebäude oder die Wohnung unbewohnt ist, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen, es sei denn, die Heizungsanlage wird dauerhaft betrieben, um eine Mindesttemperatur aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Bedingungen

Gepäck

- a) Für Sachen, die **Sie** einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben, müssen **Sie** eine Empfangsbestätigung verlangen.
- b) **Schmuck und Uhren** müssen, wenn diese nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss gehalten werden.
- c) **Versicherte** Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z. B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn **sie** von den Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.

Angemessenheit der Versicherungssumme

Sie müssen jederzeit sicherstellen, dass Ihre Versicherungssumme zum vollen Wert aufrechterhalten wird.

Vereinbarte Kunstwerke und Antiquitäten, Musikinstrumente und Sammlerobjekte müssen von Ihnen einzeln deklariert und speziell zu einem Wert versichert werden, der zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde und nur für die Zwecke dieser Versicherung in Ihrem police aufgeführt ist. Wir geben keine Zusicherung ab, dass diese Werte den Marktwert oder eine andere Wertgrundlage darstellen.

Die Bewertungsgrundlage für die Regulierung eines im Rahmen dieser Versicherung akzeptierten Totalschadens für **Vereinbarte Schmuck und Uhren** ist der im **Ihrem police** einzeln aufgeführte Betrag oder der **Marktwert** unmittelbar vor dem Schaden, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Für alle Gegenstände, die nicht **Vereinbarte** in **Ihrem police** aufgeführt sind, gilt als voller Wert der aktuelle **Marktwert**. Wenn **Sie** Ihre Versicherungssumme nicht zum vollen Wert aufrechterhalten, deckt Ihre Versicherung nicht den vollen Betrag, der erforderlich ist, um **Sie** wieder in die Lage zu versetzen, in der **Sie** sich vor dem Verlust oder der Beschädigung befunden haben, und **Sie** müssen die verbleibenden Kosten selbst tragen.

Verzicht der Versicherer auf das Recht der Herabsetzung der Versicherungssumme

Bei einem Teilschaden verzichten wir auf unser Recht, die **Versicherungssumme** auf den verbliebenen Betrag gemäss Art. 42 VVG zu senken, sofern **Sie** zustimmen, unsere Empfehlungen zur Vermeidung weiterer Schäden umzusetzen.

Nichtoffenlegung

Wenn **der/die Versicherte** oder eine mitversicherte Person beim Abschluss dieser Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er/sie kannte oder kennen musste und zu der er/sie schriftlich befragt wurde, unrichtig mitteilte oder verschwieg, sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag oder in einer anderen Form, die einen Nachweis durch Text ermöglicht innert vier (4) Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich zu kündigen.

Die **Versicherer** sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die **Versicherer** Anspruch auf Rückerstattung. Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die **Versicherer** berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, falls der Versicherte den Versicheren derartige Informationen unrichtig mitteilte oder verschwieg.



Allgemeine Bedingungen

Verpackung und Transport

Der Versicherte muss sicherstellen, dass **Kunstgegenstände und Antiquitäten, Sammlerobjekte** oder Musikinstrumente während des Transports sicher und angemessen verpackt ist. Falls der Transport nicht durch einen gewerblichen Spediteur erfolgt, müssen die Objekte angemessen verpackt werden und sich unter der Aufsicht und Kontrolle des Versicherten, dessen **Familie** oder einer durch den **Versicherten** benannten geeigneten Person befinden.

Was gilt sonst noch?

1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung

Die **Versicherer** sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Verlustes oder Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- · Vertrags- oder Gesetzesvorschriften;
- Pflichten, Vorschriften und Obliegenheiten gemäss dieser Police.

2. Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haften die **Versicherer** bis zur Höhe der Entschädigung, sofern das Pfandrecht:

im Grundbuch eingetragen oder den Versicherern schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Verlust oder Schaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat.



Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Eventuelle zusätzliche Ausschlüsse sind in den Sektionen aufgeführt, für die sie gelten.

1. Ausschluss von radioaktiver Kontamination und Nuklearanlagen

Wir zahlen nicht für

- 1. für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache sowie sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten
- 2. für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht; unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht durch:
- i. ionisierende Strahlungen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder durch nuklearen Abfall, der bei der Verbrennung von nuklearen Brennstoffen entsteht;
- ii. radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften einer nuklearen Anlage oder nuklearer Teile hiervon.

2. Klausel zu biologischer und chemischer Kontamination

Wir zahlen nicht für:

- 1. für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache sowie sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten;
- 2. für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht;
- 3. für den Tod oder die Verletzung einer Person,

unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht durch eine biologische oder chemische Kontaminierung aufgrund oder aus:

- Terrorismus und/oder
- Schritten zur Vermeidung, Unterdrückung, Kontrolle oder Abmilderung der Folgen von tatsächlichem, versuchtem, drohendem, mutmasslichem oder wahrgenommenem Terrorismus.

In dieser Klausel bedeutet «Terrorismus» jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder;
- in der Öffentlichkeit Angst und Schrecken zu verbreiten in Situationen,

in Situationen, in denen darauf geschlossen werden kann, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur ist/sind.

3. Ausschluss von Krieg

Ausgeschlossen ist jeder Verlust oder Schaden oder jede Haftung, die direkt oder indirekt entstehen durch Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstände, militärische oder unrechtmässige Gewalt, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch oder auf Anordnung einer Regierung, einer Behörde oder einer Gemeindeverwaltung.

4. Vorschäden

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden, die bereits vor Beginn der Deckung eingetreten oder die Folge eines Ereignisses vor Beginn der Deckung sind.



Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Etwaige zusätzliche Ausschlüsse sind in den Sektionen aufgeführt, für die sie gelten.

5. Vorsätzliche Schäden

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden, die **Sie** oder eine andere Person, die sich berechtigterweise im **Wohngebäude** aufhält, vorsätzlich verursachen/verursacht.

6. Indirekte Verluste oder Schäden

Ausgeschlossen sind Schäden, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, auf dessen Basis **Sie** den Anspruch erheben, es sei denn, diese werden im Versicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt.

7. Wertverlust

Ausgeschlossen ist jeder weitere Wertverlust des versicherten Gegenstandes, nachdem ein Schaden gemäss den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages reguliert wurde.

8. Gewinnausfall

Ausgeschlossen sind jeder Verlust oder Schaden oder jede Haftung, die durch Gewinnausfall, Betriebsunterbrechung oder durch einen wirtschaftlichen Schaden in irgendeiner Form verursacht werden.

9. Abnutzung, Bruch von Maschinen und elektrischen Geräten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung, Bruch, Störung oder Ausfall von Maschinen oder elektrischen Geräten.

10.Bauarbeiten

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden als Folge von **Bau**arbeiten am **Gebäude**, wenn **Sie Ihre** gesetzlichen Rechte gegenüber dem Bauunternehmer vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt haben, es sei denn, **wir** haben unsere Zustimmung dazu gegeben.

11.Täuschung

Ausgeschlossen sind Verluste oder Schäden oder Haftungen, die durch eine Täuschung verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Person durch Täuschung oder Taschen- und Trickdiebstahl Zugang zu **Ihrem Wohngebäude** erhält.

12.Druckwellen

Ausgeschlossen sind Schäden aus Druckwellen, die von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.

13. Sanktionen

Wir leisten keine Zahlungen gemäss Versicherungsvertrag, d. h. keine Deckung, Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, wenn wir dadurch gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstossen würden, die durch Gesetz oder durch Verordnungen erlassen wurden.



Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte **Police**. Etwaige zusätzliche Ausschlüsse sind in den Sektionen aufgeführt, für die sie gelten.

14. Eingeschränkter Cyber und Datenausschluss

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die gesamte Police. Ausgeschlossen sind:

(a) Cyberverluste

Wir leisten keine Zahlungen für Schäden, Haftungen oder Kosten, die vorsätzlich oder unabsichtlich durch:

- die Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung einer Anwendung, Software oder eines Programms;
- ii. Computerviren
- iii. computerbezogenen Hoax in Bezug auf (a)(i) und/oder (a)(ii) oben

Wenn es jedoch:

- infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben zu einem Brand oder einer kommt;
- infolge von (a)(i) oder (a)(ii) zu einem Austreten von Wasser kommt; oder
- unmittelbar nach auf (a)(i) oder (a)(ii) oben ein Diebstahl oder ein Versuchter Diebstahl verübt wird;

und dieser Brand, diese Explosion, dieses Austreten von Wasser, dieser **Diebstahl** oder dieser versuchte **Diebstahl** andernfalls durch diesen Vertrag gedeckt wäre, leisten **wir** weiterhin Zahlungen für Verluste oder Sachschäden, die durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasseraustritt, diesen **Diebstahl** oder diesen Diebstahlversuch entstehen.

(b) Elektronische Daten: Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) auf jedem Speichermedium.

15. Übertragbare Krankheiten

Dieser Versicherungsvertrag bietet keine Deckung von Verlusten, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben oder anderen Beträgen, die unmittelbar oder mittelbar aus einer übertragbaren Krankheit, der Angst vor oder der Bedrohung durch eine (tatsächliche oder wahrgenommene) übertragbare Krankheit entstehen, darauf zurückzuführen sind oder gleichzeitig mit oder in beliebiger Reihenfolge mit einer solchen übertragbaren Krankheit auftreten.

16. Kryptowährungen

Wir zahlen nicht für Verluste, Schäden oder Haftungen im Rahmen dieser Police, die sich auf oder im Zusammenhang mit elektronischen, Online- oder Kryptowährungen beziehen, auch wenn diese Währungen in physischer Form existieren (z. B. Bitcoin und Ether).



Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung

Wir hoffen natürlich, dass **Sie** keine Unfälle oder Unglücke erleiden. Sollte sich dennoch ein Schaden ereignen, so wenden **Sie** sich so bald wie möglich an **Ihren Broker**. Bei der Meldung eines Schadens werden **Sie** aufgefordert, die Nummer **Ihrer Police** und alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Schaden anzugeben.

Ihre Obliegenheiten

Im Falle eines Schadens oder eines drohenden Schadens unter dieser Versicherung:

- 1. müssen **Sie uns** diesen so bald wie möglich melden und uns genaue Einzelheiten über das Ereignis übermitteln;
- müssen Sie uns innert 30 Tagen schriftlich über das Ereignis informieren, auf Ihre Kosten mit uns zusammenarbeiten und uns unterstützen, soweit dies für Sie zumutbar ist;
- müssen Sie nach einem mutwilligen Akt, einer Gewalttat, Unruhen oder Aufruhr, Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder dem Verlust von Sachen die örtliche Polizei informieren und sicherstellen, dass Sie, falls möglich, von der Polizei einen Rapport für den gemeldeten Vorfall erhalten;
- 4. dürfen **Sie** ohne unsere schriftliche Zustimmung kein Schuldanerkenntnis aussprechen, eine Entschädigung anbieten oder den Schaden regulieren;
- müssen Sie alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um Verlust, Schaden oder Verletzung zu mindern;
- 6. müssen **Sie uns** angemessene Nachweise über den Wert oder das Alter (oder beides) aller Gegenstände vorlegen, die von dem Schaden betroffen sind;
- 7. dürfen Sie ohne unsere schriftliche Zustimmung keine Sachen auf uns übertragen.

Wenn **Sie** die obigen Obliegenheiten verletzen, haben **wir** das Recht, die Zahlung für **Ihren** Schaden zu verweigern oder jegliche Zahlungen gemäss Versicherung zu kürzen.

Für die Abwehr eines Schadens können wir:

- die volle Verantwortung für die Bearbeitung, Verteidigung oder Regulierung des Schadens in Ihrem Namen übernehmen;
- jede Massnahme ergreifen, die wir für nötig halten, um **Ihre** oder unsere Rechte gemäss Versicherung durchzusetzen.

Sonstige Versicherungen

Vorbehaltlich Art. 71 VVG erbringen wir gemäss dieser Versicherung für Schäden, Verluste oder Haftungsansprüche, die ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt sind, keine Leistungen mit Ausnahme von einem **Selbstbehalt**, der ohne Abschluss dieser Versicherung unter der anderen Versicherung gedeckt worden wäre. Diese Klausel gilt nicht für Todesfälle unter Sektion Zwei, **Hausrat** (10).

Betrügerische Ansprüche

Wenn **Sie** einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erheben, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruchs, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, sind die **Versicherer** gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit. Das bedeutet, dass **wir** den unwahren oder betrügerischen Ersatzanspruch oder jegliche nachfolgenden Ansprüche nicht begleichen werden.

Nachweis der Werte und der Eigentumsverhältnisse

Sie sind verantwortlich dafür, uns Ihren Schaden nachzuweisen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie Quittungen, Wertgutachten, Fotografien, Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine aufbewahren, um uns bei der Bearbeitung Ihres Schadens zu helfen. Wenn Sie für einen Gegenstand einen Wert deklarieren wollen, werden wir entweder vor der Deckungszusage oder zum Schadenzeitpunkt einen Nachweis über den deklarierten Wert verlangen.



Bedingungen für Schäden und Schadenanmeldung

Grobfahrlässigkeit

Der **Versicherer** verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird (Art. 14 VVG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

Erfüllung des Versicherungsanspruchs

Ansprüche werden mit Ablauf von vier (4) Wochen, nachdem die **Versicherer** die unter «Obliegenheiten» erwähnten letzten Angaben betreffend Verlust oder Schaden erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen konnten, zur Zahlung fällig. Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des **Versicherten**.

Rechtsstreit

Klagen können für den gesamten geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die beklagten Versicherer müssen darin «Lloyd's Versicherer, London, als Unterzeichner des Vertrags Nr. ... oder der Unique Market Reference Nr. ... der **Police**, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz» genannt werden.



UK-11/21

Die nachfolgende Deckung gilt nur, wenn Ihre Police dies umfasst.

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz gegen unmittelbare, physische Verluste oder Schäden an **Schmuck und Uhren** im **Wohngebäude** oder temporär überall auf der Welt während der **Vertragsdauer** an, allerdings gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des Vertrags.

Einzelteile, Paare oder Sätze bezüglich **Schmuck und Uhren** im Wert von CHF 50'000 müssen **Sie** einzeln **aufführen**, wobei **Sie** entsprechende Bewertungen und/oder Kaufbelege vorlegen müssen, die in **Ihrer Police** aufgeführt werden. **Sie** sollten sich bewusst sein, dass die Beweislast für den Wertnachweis im Schadenfall bei Ihnen liegt, wenn professionelle Bewertungen nicht von **uns** eingesehen und genehmigt wurden.

Alle nicht einzeln aufgeführten Gegenstände sind als nicht aufgeführte Gegenstände gedeckt.

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

1. Temporäre Entnahme aus dem Bank- oder Privatsafe

Wir bieten Schutz vor physischem Verlust von oder Schaden an **Schmuck und Uhren** bei deren temporären Transport von **Ihrer** Bank oder einem Safe für bis zu 15 Tage innert einer **Vertragsdauer**.

Wir zahlen höchstens CHF 50'000 je Anspruch und insgesamt während der **Vertragsdauer**, sofern **wir** nicht ausdrücklich einem höheren Betrag zugestimmt und **Sie** eine Zusatzprämie gezahlt haben.

2. Vorsorgedeckung

Wir gestatten eine Erhöhung der Versicherungssumme um bis zu CH 25'000 für nicht näher definierten Schmuck und Uhren, den Sie während der Vertragsdauer erwerben. Dies gilt jedoch nur, sofern Sie uns den Erwerb innert 60 Tagen nach Neukauf melden und eine Zusatzprämie zahlen. Diese gilt für jeden versicherten Standort gesondert.

Gegenstände, die sich nur kurzzeitig in **Ihrem** Besitz befinden, wie z. B. Geschenke für andere Personen, sind automatisch bis zu 60 Tage mitversichert, sofern sie die **Versicherungssumme** von nicht näher definierten Gegenständen nicht um mehr als CHF 25'000 erhöhen.



Ausschlüsse für Sektion 1

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

- Verluste oder Schäden durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl, wenn das Wohngebäude unbewohnt ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn alle Sicherheitseinrichtungen zum Schutz der Wohngebäude vollständig und wirksam in Betrieb genommen sind.
- 2. Verlust oder Beschädigung, während die **Wohngebäude** nicht so eingerichtet sind, dass sie normalerweise bewohnt werden können, es sei denn, sie wurden durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion verursacht.
- 3. Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung
- 4. Verluste oder Schäden durch Fehlgebrauch, mangelhaftes Design, mangelhafte Baubeschreibung, handwerkliche Ausführung oder mangelhafte Materialien, allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle
- Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Motten, Schimmel, Pilze, Rost, Korrosion oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen oder durch Lichteinwirkung oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen
- Verluste oder Schäden durch allgemeine Abnutzung oder elektrische oder mechanische Defekte oder Ausfälle, es sei denn, die Verluste oder Schäden betreffen die allgemeine Abnutzung oder den mechanischen Ausfall einer Klammer, einer Fassung oder einer sonstigen Befestigung.
- 7. **Diebstahl** oder Abhandenkommen von **Schmuck und Uhren** in Gepäck, es sei denn, das Gepäck wird von Hand getragen und steht unter **Ihrer** persönlichen Aufsicht.
- 8. **Diebstahl** oder Abhandenkommen von **Wertgegenständen** aus einem unbeaufsichtigten Fahrzeug. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Fahrzeug gesichert, alle Türen und Fenster geschlossen, alle Sicherheitseinrichtungen aktiviert, alle Schlüssel entfernt und alle Gegenstände unsichtbar im abgeschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht sind.
- 9. Verluste oder Schäden durch Vulkanausbrüche
- 10. Verluste oder Schäden, die durch Erdbeben in den Kantonen Wallis , Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen verursacht werden. Ansprüche wegen Diebstahls oder versuchten Diebstahls aus dem Wohngebäude, während Bauarbeiten durchgeführt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sichtbare Anzeichen für ein gewaltsames oder gewaltsames Eindringen oder Verlassen gibt, das zu physischen Schäden an den Gebäuden oder an der/den Sicherheitseinrichtung(en) geführt hat, die zum Schutz oder zur Aufbewahrung Ihres Besitzes verwendet wurden.

Höchstentschädigung

Unbeaufsichtigte Fahrzeuge

Bei **Diebstahl** oder Abhandenkommen aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen zahlen wir maximal CHF 10'000 pro Schadenfall.

Hotels und Motels

Wenn **Sie** sich in einem Hotel oder Motel aufhalten, zahlen **wir** nicht mehr als:

- CHF 10'000 pro Schadenfall bei **Diebstahl** oder Abhandenkommen, wenn **Sie** das Hotel- oder Motel Zimmer unbeaufsichtigt lassen, es sei denn, die Gegenstände befanden sich zum Zeitpunkt des Verlustes in einem verschlossenen Zimmersafe.
- 2. CHF 100'000 pro Schadensfall bei **Diebstahl** oder Verschwinden aus einem verschlossenen Zimmersafe, wenn **Sie** das Hotel- oder Motel Zimmer unbeaufsichtigt verlassen.

Begrenzung bei Diebstahl

Wir zahlen nicht mehr als CHF 50'000 pro Gegenstand, Paar oder Set und nicht mehr als CHF 100'000 pro Schadensfall in Bezug auf **Diebstahl** oder Verschwinden, es sei denn, der Gegenstand/die Gegenstände waren zum Zeitpunkt des Verlusts entweder:

- 1. von Ihnen getragen wurden, oder;
- 2. in der Hand und unter Ihrer persönlichen Aufsicht getragen wurden, oder;
- 3. in einer Bank, einem Tresorraum, einem verschlossenen Haus Safe oder, wenn Sie sich in einem Hotel oder Motel aufhalten, in dessen Hauptsafe deponiert waren.

Vereinbarte Gegenstände

Die Bewertungsgrundlage für die Regulierung eines im Rahmen dieser Versicherung akzeptierten Totalschadens für **vereinbarte Schmuck und Uhren** ist der in **Ihrer Police** einzeln aufgeführte Betrag oder der **Marktwert** unmittelbar vor dem Schaden, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Sie müssen sicherstellen, dass die in **Ihrer Police** aufgeführten Werte aktualisiert werden, um alle Neubewertungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen zu berücksichtigen.

Nicht vereinbarte Werte

Bei Gegenständen, die nicht in **Ihrer Police vereinbarten** sind, entscheiden **wir**, ob **wir** einen verlorenen oder beschädigten Gegenstand reparieren, ersetzen oder in bar begleichen.

Der Höchstbetrag, den wir für einzelne, nicht vereinbarten Gegenstände, Paare oder Sätze zahlen, ist der aktuelle **Marktwert**, aber maximal CHF50'000 pro Gegenstand, Paar oder Satz.

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Paare und Sätze

Nach Verlust oder Beschädigung eines Paars, Satzes oder Teils einer grösseren Gruppe leisten die **Versicherer** folgende Zahlungen nach eigenem Ermessen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Marktwert unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wenn eine Reparatur nicht möglich ist oder kein ebenbürtiger Ersatz beschafft werden kann und **Sie uns** die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und wir uns zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir Ihnen die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder das Element zahlen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, wobei entweder der maximale **vereinbarte Wert** oder bei **nicht vereinbarten** Gegenständen, der **Marktwert** zum Zeitpunkt des Verlusts herangezogen wird, höchstens jedoch CHF50'000 pro Gegenstand, Paar oder Satz.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen wir vor Auszahlung Ihrer Versicherungsleistung den jeweiligen **Selbstbehalt** ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses Vertrags gedeckt ist und **Sie** unterschiedliche **Selbstbehalte** je Sektion gewählt haben, so ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug maßgebend.

Bei einem Schaden von mehr als CHF 25'000 ziehen wir keinen **Selbstbehalt** ab, es sei denn, **Sie** haben einen höheren **Selbstbehalt** als Gegenleistung für eine ermäßigte Prämie gewählt oder wir haben einen höhere **Selbstbehalt** festgelegt.

Die folgende Deckung gilt nur, wenn dies in Ihrer Police entsprechend aufgeführt ist.

Wir versichern Ihre Kunstwerke und Antiquitäten im Wohngebäude oder überall auf der Welt, wenn sie vorübergehend aus dem Wohngebäude entfernt wurden, gegen Verluste oder Schäden, die sich während der Vertragsdauer ereignen, jedoch gemäss den Ausschlüssen, Beschränkungen und Bedingungen des Vertrags.

Einzelteile, Paare oder Sets bezüglich **Kunstwerke und Antiquitäten** im Wert von mindestens CHF 50'000 oder bezüglich Musikinstrumenten von CHF 10'000 müssen **Sie** einzeln aufführen, wobei **Sie** entsprechende Aufstellungen, Wertgutachten und/oder Kaufbelege vorlegen müssen. **Sie** sollten sich bewusst sein, dass die Beweislast für den Wertnachweis im Schadenfall bei Ihnen liegt, wenn professionelle Expertengutachten nicht von **uns** eingesehen und genehmigt wurden.

Alle nicht einzeln aufgeführten Gegenstände sind als **nicht aufgeführte** Gegenstände gedeckt.

Wir bieten ebenfalls Schutz für:

1. Eingelagerte Kunstwerke und Antiquitäten

Wir versichern Ihre Kunstwerke und Antiquitäten, die in Möbellagern oder professionellen Lagerhäusern aufbewahrt werden, während der Vertragsdauer gegen physischen Verlust oder physischer Beschädigung durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Elementarschäden Rauch, , Diebstahl, versuchten Diebstahl, Kollision, Anstoss, Unruhen, Vandalismus und/oder Vorsatz.

Wir zahlen nicht für Verlust oder Beschädigung von Kunstwerken und Antiquitäten, die anderweitig versichert sind.

2. Kunstwerke und Antiquitäten während des professionellen Transports

Während der **Vertragsdauer** versichern wir **Ihre Kunstwerke und Antiquitäten** gegen Verluste oder Schäden während des Transports durch ein gewerbliches Transportunternehmen zwischen **Ihrem Wohngebäude** und **Ihrer** neuen Adresse sowie zu oder von **Ihrer** Zweit- oder Ferienwohnung innerhalb der **Schweiz**.

Wir zahlen nicht für Gegenstände, die nicht professionell und unangemessen für den Transport verpackt wurden, für Transporte ausserhalb der **Schweiz** ohne vorherige Vereinbarung oder für Verluste, die spezifisch anderweitig versichert sind.

3. Temporäre Entnahme aus dem Bank- oder Privatsafe

Wenn **Sie uns** mitgeteilt haben, dass bestimmte Gegenstände **Ihrer Kunstwerke und Antiquitäten** dauerhaft in einer Bank oder einem Tresor aufbewahrt werden, bieten **wir**Versicherungsschutz für physische Verluste oder Schäden, die während der
Versicherungsdauer an diesen Gegenständen auftreten, während sie vorübergehend aus der Bank oder dem Tresor entfernt werden, und zwar bis zu 15 Tage innerhalb einer **Vertragsdauer**.

Wir zahlen höchstens CHF 50'000 je Anspruch und insgesamt während der **Vertragsdauer**, sofern **wir** nicht ausdrücklich einem höheren Betrag zugestimmt und **Sie** eine Zusatzprämie gezahlt haben.



Wir bieten ebenfalls Schutz für:

4. Vorsorgedeckung

Wir gestatten eine Erhöhung der Versicherungssumme für nicht einzeln vereinbarte Kunstwerke und Antiquitäten um bis zu CHF 25'000, die Sie während der Versicherungsdauer erwerben. Dies gilt jedoch nur, sofern Sie uns den Erwerb innert 60 Tagen nach Neukauf melden und eine Zusatzprämie zahlen. Dies gilt für jeden versicherten Standort gesondert.

Gegenstände, die nur für kurze Zeit in **Ihrem** Besitz sein sollen, wie z. B. Geschenke für andere Personen, sind automatisch bis zu 60 Tage mitversichert, sofern sie die **Versicherungssumme** für **nicht einzeln vereinbarte Kunstwerke und Antiquitäten** nicht um mehr als CHF25'000 erhöhen.

5. Tod des Künstlers

Wir erhöhen den Versicherungswert von einzeln **vereinbarten** Gemälden, wenn der Künstler während der **Vertragsdauer** verstirbt. Schutz besteht allein auf folgender Grundlage:

- Die Erweiterung gilt für sechs Monate direkt nach dem Tod des Künstlers
- **Sie** können ein unabhängiges Expertengutachten vorlegen, das zum Zeitpunkt des Schadens oder Verlustes nicht älter als 3 Jahre ist
- **Sie** müssen den erhöhten Wert belegen, wenn **Sie** einen Anspruch bei dem Gegenstand geltend machen.

Ausserdem erstatten **wir** Ihnen bis zu CHF 30'000 für Kosten oder Auslagen, die **Sie** bezahlt haben, aber nicht zurückfordern können, für von Ihnen in Auftrag gegebene Kunstwerke und Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Todes des Künstlers unvollständig sind. Dies gilt jedoch nur, wenn der Künstler während der **Vertragsdauer** verstirbt und **Sie** einen rechtlichen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten oder Auslagen haben.

Wir zahlen maximal für Erhöhungen um bis zu 200 % des Versicherungswertes, nicht aber mehr als CHF 100'000 für alle Gegenstände.

6. Rechtsmangel

Wir zahlen Ihnen eine Entschädigung, wenn eine Person während der Vertragsdauer belegt, dass Sie keinen rechtmässigen Anspruch auf einen einzeln vereinbarten Gegenstand haben und Sie rechtlich zur Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer verpflichtet sind. Schutz besteht allein auf folgender Grundlage:

- **Sie** haben den Gegenstand in dem Zeitraum erworben, in dem dieser bei uns versichert war
- Sie haben angemessene Untersuchungen bezüglich der Herkunft angestellt, bevor Sie ihn erworben haben
- Ihnen wurde der Gegenstand weder vererbt noch geschenkt

Wir zahlen maximal den Betrag, den Sie dafür gezahlt haben, oder die Versicherungssumme gemäss Police, wenn diese geringer ausfällt, nicht jedoch mehr als CHF 100'000 insgesamt während der Vertragsdauer



Wir bieten ebenfalls Schutz für:

7. Transport im Notfall

Wird **Ihr Wohngebäude** durch ein gemäss dieser **Police** versichertes Ereignis unbewohnbar und die Sicherheit **Ihrer Kunstwerke und Antiquitäten** ist gefährdet, übernehmen **wir** die Kosten für den Transport **Ihrer Kunstwerke und Antiquitäten** und deren Einlagerung an einem vereinbarten Ort mit sicheren Lagereinrichtungen.

Der Höchstbetrag für einen solchen Transport und eine solche Lagerung beträgt maximal 20 % der **Gesamtversicherungssumme** gemäss Sektion 2 dieser **Police**, und **wir** zahlen längstens 12 Monate für die Lagerung.

Ausschlüsse für Sektion 2

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

- 1. Die Kosten für routinemässige Wartungen und Unterhalt.
- 2. Kontamination oder Verschmutzung jeglicher Art.
- 3. Verluste oder Schäden durch Unsachgemässer Gebrauch, fehlerhafte oder mangelhafte Materialien, mangelhaftes Design, fehlerhafte Herstellung, Spezifikation oder handwerkliche Ausführung.
- 4. Verluste oder Schäden durch allgemeine Abnutzung, mechanische oder elektrische Defekte oder Ausfälle, Rost, Korrosion, allmähliche Verschlechterung, extreme Temperaturen oder Lichteinwirkungen oder Schäden, die aus einer sich allmählich entwickelnden Ursache entstehen.
- Verluste oder Schäden infolge von Nagen, Kratzen, Zerreissen oder Verunreinigungen durch Haustiere.
- 6. Verluste oder Schäden, für die ohne diese Versicherung Schutz gemäss Vertrag, Gesetz, Garantie oder eine andere spezifische Versicherung bestanden hätte.
- Verlust oder Schäden durch Diebstahl, versuchten Diebstahl, Vandalismus und/oder Vorsatz, während das Wohngebäude unbewohnt ist, es sei denn, alle Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Wohngebäudes sind vollständig und ordnungsgemäss in Betrieb genommen.
- 8. Verluste oder Schäden durch Termiten, Holzwurm, holzfressende Insekten, Ungeziefer, Motten, Insekten, Schädlinge, Nass- oder Trockenfäule, Feuchtigkeit, Schimmel, Pilze oder Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kontamination durch atmosphärische Änderungen oder Temperaturschwankungen.
- 9. Schäden oder Wertminderungen eines Gegenstandes durch Färben, Reinigung, Reparatur, Renovierung oder während der Bearbeitung
- 10. **Diebstahl** aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen, es sei denn, das Fahrzeug ist gesichert, alle Türen und Fenster sind geschlossen, alle Sicherheitseinrichtungen sind aktiviert, alle Schlüssel wurden entfernt und alle Gegenstände sind unsichtbar im abgeschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht.
- 11. **Diebstahl** oder Abhandenkommen von **Gegenständen** in Gepäck, es sei denn, das Gepäck wird von Hand getragen und steht unter **Ihrer** persönlichen Aufsicht
- 12. Verlust oder Beschädigung eines zu transportierenden Gegenstandes, wenn dieser nicht ausreichend und angemessen verpackt und gesichert ist.
- 13. Verlust oder Schäden, die nur durch einen allmählichen Anstieg des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Ausschlüsse für Sektion 2

Folgendes ist nicht durch die Versicherung gedeckt:

- 14. Verlust oder Beschädigung von **Kunstgegenständen und Antiquitäten** im Freien, aber innerhalb der Grundstücksgrenzen durch Elementarereignisse, es sei denn, sie sind speziell für den Gebrauch im Freien bestimmt.
- 15. Schäden an Schusswaffen durch Rost oder durch das Bersten des Gewehrlaufs.
- 16. Zerstörung von Saiten, Trommelfellen oder Pfeifen.
- 17. Schäden an inneren Mechanismen, u. a. an Ventilen und Transistoren, sofern nicht durch ein einzelnes, identifizierbares, äusseres Ereignis entstanden.
- 18. **Diebstahl** durch (eine) Person(en), der/denen das versicherte Eigentum anvertraut wird.
- 19. Verlust oder Schäden an **Gegenständen mit Sammlerwert**, Briefmarken oder Münzen, durch Handhabung, Verblassen, Knicken, Drücken, Kratzen, Reissen, Verdünnen, Farbübertragung, Feuchtigkeit oder Temperaturextreme oder während der Bearbeitung.
- 20. Verluste oder Schäden durch Vulkanausbrüche
- 21. Verluste oder Schäden, die durch Erdbeben in den Kantonen Wallis, Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen verursacht werden. Ansprüche wegen Diebstahls oder versuchten Diebstahls aus dem **Wohngebäude**, während Bauarbeiten durchgeführt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sichtbare Anzeichen für ein gewaltsames oder gewaltsames Eindringen oder Verlassen gibt, das zu physischen Schäden an den **Gebäuden** oder an der/den Sicherheitseinrichtung(en) geführt hat, die zum Schutz oder zur Aufbewahrung **Ihres** Besitzes verwendet wurden.
- 22. Verlust oder Schäden an Wein, direkt oder indirekt verursacht durch Ersatz oder unerklärlichen Verlust, Insolvenz oder fehlerhafte Buchführung einer Weinlagereinrichtung, Verdunstung oder natürlichen Verlust des Inhalts, inneren Verderb, Korkfliegen oder klimatische Bedingungen.



Höchstentschädigung

Unbeaufsichtigte Fahrzeuge

Den Höchstbetrag, den wir bei Diebstahl oder Verschwinden von Kunstwerke und Antiquitäten oder Musikinstrumenten aus unbeaufsichtigten Fahrzeugen zahlen, beträgt CHF25'000 pro Schadensfall.

Vereinbarte Gegenstände

Bei Verlust oder Zerstörung einer **vereinbarte**, in **Ihrer Police** aufgeführten Sache zahlen **wir** nur den Wert, der zwischen Ihnen und **uns** für die Zwecke dieser Versicherung vereinbart wurde. **Wir** geben keine Zusicherung ab, dass diese Werte den **Marktwert** oder eine andere Wertgrundlage darstellen. Wenn die Sache teilweise beschädigt ist, entscheiden **wir**, ob **wir** die beschädigte Sache reparieren, ersetzen oder den Wertverlust der beschädigten Sache bezahlen.

Wenn ein **vereinbarte** Gegenstand innerhalb der letzten drei Jahre von einem unabhängigen professionellen Gutachter bewertet wurde und der von **uns** vereinbarte Wert, wie in der **Police** angegeben, diese Bewertung widerspiegelt, versichern **wir** diese Gegenstände auf Basis eines erhöhten Wertes. **Wir** zahlen also den Wert des Gegenstands zum Zeitpunkt des Schadens, auch wenn dieser höher ist als der vereinbarte Wert, der in **Ihrer Police** angegeben ist. Für die Wertsteigerung eines in **Ihrer Police** aufgeführten Gegenstandes zahlen **wir** maximal 25 % des von uns vereinbarten und in **Ihrer Police** aufgeführten Wertes oder insgesamt CHF 25'000 pro Schadenereignis, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Sie müssen sicherstellen, dass der vereinbarte Wert, der in **Ihrer Police** aufgeführt ist, aktualisiert wird, um alle Neubewertungen, Aktualisierungen oder Ergänzungen widerzuspiegeln.

Nicht vereinbarte Werte

Den Höchstbetrag, den wir für einzelne, nicht vereinbarten Gegenstände, Paare oder Sätze zahlen, ist der aktuelle **Marktwert**, aber maximal CHF50'000 pro **Kunstwerk und Antiquitäten** oder CHF10'000 für Musikinstrumente.

Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Bei Schäden oder Verlust an den versicherten Sachen übernehmen **wir** vorbehaltlich der Ausschlüsse, Begrenzungen und Bedingungen des Vertrags die folgenden Kosten:

- nach unserem Ermessen entweder Reparatur, Schadenersatz oder Ihre Auslagen für die Reparatur oder den Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, Paare oder Sätze;
- Bei Teilverlust die Kosten für die Wiederherstellung oder Reparatur zuzüglich einer eventuellen Wertminderung;
- Bei Totalverlust oder Zerstörung ist der vereinbarte Wert oder bei nicht vereinbarten Gegenständen der Marktwert zum Zeitpunkt des Schadens zu zahlen, jedoch nicht mehr als CHF 50'000 für Kunstwerke und Antiquitäten oder CHF 10'000 für Musikinstrumente.



Wie wir Ihren Schadenfall abwickeln

Paare und Sätze

Nach dem Verlust oder Schaden an Paaren, Sätzen oder Teilen einer größeren Einheit zahlen wir nach unserem Ermessen abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts** je nachdem, wodurch geringere Kosten entstehen:

- a) die Kosten der Reparatur des beschädigten Gegenstands zur Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor dem Schadenfall
- b) die Kosten für den Ersatz des Gegenstands
- die Kosten zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Marktwert unmittelbar vor und nach dem Schadenfall.

Wenn eine Reparatur nicht möglich ist oder kein ebenbürtiger Ersatz beschafft werden kann und **Sie uns** die unbeschädigte Menge oder das Teil, den Satz oder das Element ohne Schaden zusenden und wir uns zur Entgegennahme bereit erklären, werden wir Ihnen die vollen Austauschkosten für das gesamte Paar, den gesamten Satz oder das Element zahlen, abzüglich des anwendbaren **Selbstbehalts**, wobei entweder der maximale **vereinbarte Wert** oder bei **nicht vereinbarten** Gegenständen, der **Marktwert** zum Zeitpunkt des Verlusts herangezogen wird, höchstens jedoch CHF50'000 für **Kunstwerke und Antiquitäten** oder CHF10'000 für Musikinstrumente.

Selbstbehalt

Im Rahmen der Schadenregulierung ziehen wir vor Auszahlung Ihrer Versicherungsleistung den jeweiligen Selbstbehalt ab.

Falls sich **Ihr** Ersatzanspruch auf einen Verlust oder Schaden bezieht, der durch mehrere Sektionen dieses Vertrags gedeckt ist und **Sie** unterschiedliche **Selbstbehalte** je Sektion gewählt haben, so ist der höchste **Selbstbehalt** für den Abzug maßgebend.

Bei einem Schaden von mehr als CHF 25'000 ziehen wir keinen Selbstbehalt ab, es sei denn, Sie haben einen höheren Selbstbehalt als Gegenleistung für eine ermässigte Prämie gewählt oder wir haben einen höheren Selbstbehalt festgelegt.